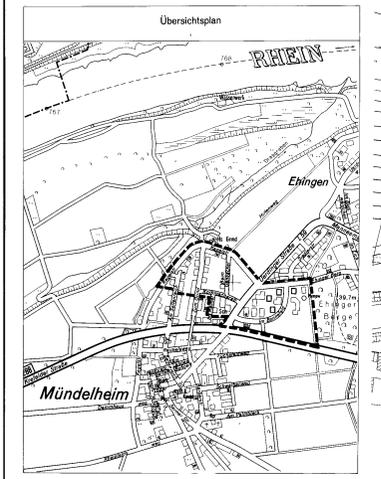
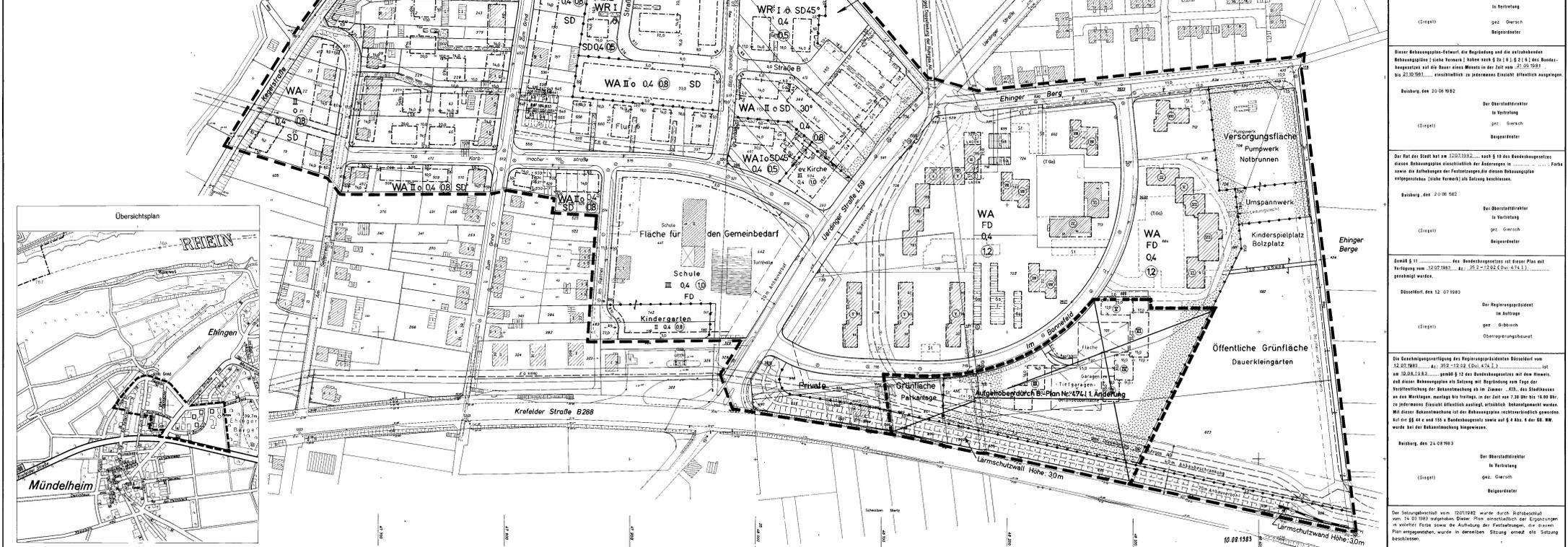


PLANZEICHENERKLÄRUNG											
Bestandsdarstellung		Art und Maß der baulichen Nutzung		Begrenzungslinien		Verkehrflächen, Grünflächen und übrige Flächen		Sonstige Eintragungen und Kennzeichnungen		Nachrichtliche Übernahmen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Öffentliche Gebäude</li> <li>Wohngebiete</li> <li>Wirtschafts- und Industriegebiete</li> <li>Gebäude mit Angabe der Geschossezahl</li> <li>7 Adressen und Durchfahrten</li> <li>Mauer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Straßenbegrenzungslinie</li> <li>Bauflucht</li> <li>Grundbesitz</li> <li>Baum</li> <li>Böschung</li> <li>Grenzen</li> <li>Gemarkungsgrenze</li> <li>Flurgrenze</li> <li>Furtzugsgrenze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hierausgabegabe</li> <li>WR Reine Wohngebiete</li> <li>WA Allgemeine Wohngebiete</li> <li>Industriegebiete</li> <li>Wohn-Industriegebiete</li> <li>Sondergebiete</li> <li>Zahl der Vollgeschosse</li> <li>Höchstgeschosse</li> <li>Grundflächenzahl</li> <li>Geschossflächenzahl</li> <li>Baumanzahl</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baulinie</li> <li>Baugrenze</li> <li>Straßenbegrenzungslinie</li> <li>Begrenzung gegenüber Verkehrsflächen</li> <li>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</li> <li>Grenze des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Öffentliche Verkehrsflächen</li> <li>Öffentliche Parkflächen</li> <li>Öffentliche und Private Grünflächen</li> <li>Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</li> <li>Flächen für den Gemeinbedarf</li> <li>Versehrungsflächen - Unterflurparkplätze</li> <li>Versehrungsflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Offene Bauweise</li> <li>Beschlossene Bauweise</li> <li>Nur Einfamilienhäuser zulässig</li> <li>Nur Doppelhäuser zulässig</li> <li>Stallplätze</li> <li>Garagen</li> <li>Flächen für Stellplätze</li> <li>Flächen für Garagen</li> <li>Flächen für Garagen - Tiefgaragen unter Gebäudeteile</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit Leihrecht zugunsten der Ver-sehrungsfläche und öffentlich zugunsten der Abgrenzung für geschützte Flächen</li> <li>Mit Leihrecht zugunsten der Ver-sehrungsfläche und mit Öff- und Fahr-recht zugunsten der Abgrenzung für geschützte Flächen</li> <li>Anpassung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen</li> <li>Lärmschutzwand</li> <li>FD Flachdach</li> <li>Lärmschutzwand</li> <li>SD Seitendach</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauweise</li> <li>Bestandsgut - nicht bündige - Aufhebung der Straßenverhältnisse</li> <li>Bauweise</li> <li>Bauweise, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen zur Abwendung von Brand- und Lärmschutzzonen (Bündel- und Lärmschutzzonen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterirdische Leitungen mit Schutzröhren</li> <li>500 Anbauerschließzone</li> <li>300 Anbauerschließzone</li> <li>(Bündel- und Lärmschutzzonen)</li> </ul>			
Weitere Signaturen siehe DM 19/02 und Katasterverzeichnisse											
Alle Höhenangaben in N.N. z. B. 30,17											

- Textliche Festsetzungen**
- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zum Bauordnungsgesetz in der Fassung der Änderungsvorordnung vom 21. 4. 1970 (GBl. Nr. 27) S. 299 und gemäß § 105 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:
    - Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstücke, derweil sich über die Einzeileitungen in der Straßengrenzungslinie nicht erstrecken werden. Dagegen sind nur Bauzustände zulässig.
  - Art und Maß der Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücken:
    - Gemäß des § 10 (6) Bauordnungsverordnung ist im Gebiet zwischen Hindinger Straße, Korfmannstraße, gelb. Straße, Straße Daxeler und gelb. Straße die Bebauung von Garagen nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
    - In der im Bereich Hindinger Straße/Schne Hindinger Berg zugewiesenen Flächen ist die Bebauung mit den stützlasten Berechnung - laden - zind gemäß § 1 (5) und § 1 (2) Sauerp nur Laden zulässig.
    - In den im Plan gemäß § 59 h (1) Satz 1 Bldm in Verbindung mit dieser 4.1. des Bebauungsplanes des Innenministeriums vom 8. 12. 1970 - VO 4/V 1 - 901-03 durch Übergang bestimmten Gebiet kann gemäß § 59 h (4) Bldm die Genehmigung für den Abbau, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen erteilt werden, um bei der geplanten städtebaulichen Umstrukturierung dieses des Gebietes Änderungen vornehmen. Alle auf der Grundlage von Grunddaten für soziale Maßnahmen oder einen Sozialplan gemäß § 13 a Bldm zu stützen.
  - Festsetzungen über Vorkehrungen zur Milderung von Lärmschutzzonen am Bau gem. § 2 (1) Nr. 28 Bldm:
    - In gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist bei der Errichtung von Wohngebäuden der Einsatz von Schalldämmfugen erforderlich, die einwirkende der Schalldämmung des Gebäudes des Verbands Deutscher Ingenieure (VDI 218) entsprechen.



Beschlüsse und Vermerke zur 2. vereinfachten Änderung, siehe Umsch.	
Der Rat der Stadt hat am 20.07.1981, nach § 21 (1) des Bundesbaugesetzes die Erstellung eines Bebauungsplans (Einfach) beschlossen.	Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Duisburg, den 25.09.1981	gez. Gierisch Bürgermeister
Der Antragsbescheid wurde am 20.02.1978, gemäß § 21 (1) des Bundesbaugesetzes erlassen basierend genehmigt.	Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Duisburg, den 25.08.1981	gez. Gierisch Bürgermeister
Der Rat der Stadt hat am 20.07.1981, nach § 21 (1) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeihilge nicht einzuführen.	Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Duisburg, den 25.09.1981	gez. Gierisch Bürgermeister
Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 21 (1) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefasst.	Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Duisburg, den 25.08.1981	gez. Gierisch Bürgermeister
Der Rat der Stadt hat am 20.07.1981, nach § 21 (1) des Bundesbaugesetzes einen Bebauungsplan (Einfach) mit einer öffentlichen Auslegung beschlossen.	Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Duisburg, den 25.09.1981	gez. Gierisch Bürgermeister
Dieser Bebauungsplan-Einfach, die Begründung und die zugehörigen Bebauungspläne (siehe Nummer) haben nach § 21 (6) § 21 (4) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.09.1981 bis 21.10.1981 einschließlich in jedem Falle öffentlich ausgelegt.	Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Duisburg, den 20.08.1982	gez. Gierisch Bürgermeister
Der Rat der Stadt hat am 12.02.1982, nach § 19 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Begründung im Falle eines der Ablehnung der Festsetzung der diesem Bebauungsplan zugehörigen (siehe Nummer) als Satzung beschlossen.	Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Duisburg, den 2.09.1982	gez. Gierisch Bürgermeister
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 12.02.1982, Az.: 35-1282 (Dm. 476.1) genehmigt worden.	Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Düsseldorf, den 12. 07.1983	Der Regierungspräsident im Auftrage
(Siegel)	gez. Oßbach Oberregierungsbaurat
Die Genehmigungseröffnung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 12.02.1982, Az.: 35-1282 (Dm. 476.1) ... mit dem 12.02.1982, gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung im Falle der Veröffentlichung der Begründung im Falle eines, als ein öffentliches am Werktag, mittags bis Freitag, in der Zeit von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr, im Rathaus öffentlich auslegen, einschließlich Bebauungsplan wurde. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf den §§ 44 und 195 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 1 der 08. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.	Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Duisburg, den 24.08.1983	gez. Gierisch Bürgermeister
Der Satzungsentwurf vom 12.02.1982 wurde durch Rotabstimm am 14. 03.1983 zugunsten. Dieser Plan einschließlich der Begründung in vorerster Folge sowie die Auslegung der Festsetzungen, die dem Plan angehängt, wurden in derselben Sitzung gemäß der Satzung beschlossen.	Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Duisburg, den 04.05.1983	gez. Gierisch Bürgermeister

Stadt Duisburg		BEBAUUNGSPLAN NR. 474 I		Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt -		Es wird beschlossen, daß die Bebauungspläne		Für die Erstellung des Plansentwurfs		Dieser Plan ist auf Grund von Beschlüssen und Anträgen		Dieser Plan enthält die 2. vereinfachte Änderung in einem Falle		Die Änderung dieses Plans gemäß § 19 des Bundesbaugesetzes wurde am 4. 2. 1980 vom Rat der Stadt beschlossen		Dieser Plan enthält die 2. vereinfachte Änderung in einem Falle	
Mündelheim		- Mündelheim - Nord -		- dem Blatt -		mit dem Landesplanrat und der Drückerei		Stadtplanungsamt		Duisburg, den 23.08.1982		Duisburg, den 23.08.1982		Duisburg, den 23.08.1982		Duisburg, den 23.08.1982	
Gemarkung Mündelheim		für einen Bereich nördlich der Krefelder Straße B 288 zwischen Krefelder Straße, Hindinger Straße, der Straße "Ehinger Berg" dem südwestlichen Waldrand der Ehinger Berge, Krefelder Straße, Korfmannstraße, Am Seltenbach.		- dem Blatt -		überprüft und die Drückerei		Stadtplanungsamt		Duisburg, den 23.08.1982		Duisburg, den 23.08.1982		Duisburg, den 23.08.1982		Duisburg, den 23.08.1982	
Flur 5,6		Maßstab 1 : 1000		- dem Blatt -		überprüft und die Drückerei		Stadtplanungsamt		Duisburg, den 23.08.1982		Duisburg, den 23.08.1982		Duisburg, den 23.08.1982		Duisburg, den 23.08.1982	
Flur 5,6		Maßstab 1 : 1000		- dem Blatt -		überprüft und die Drückerei		Stadtplanungsamt		Duisburg, den 23.08.1982		Duisburg, den 23.08.1982		Duisburg, den 23.08.1982		Duisburg, den 23.08.1982	